

GESETZ über den Viehauftrieb und die Sömmern

vom 15. März 1995

in Bereinigung von Allmendbuch Artikel 123, 125, 126, 127, 130, 139, 140, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 175, 180, 189, Beschluss des Korporationsrates vom 30. Mai 1924

Artikel 1 Grundsatz¹⁾

¹ Keiner darf mehr als 50 Kühe auf Allmend sömmern. Der Auftrieb richtet sich nach den vorhandenen Treibrechten und der Stuhlung einer Alp.

² Voraussetzungen für das Auftriebsrecht auf eine Alp sind:

- a) Eigentum an einer Hütte auf der Alp (Baurecht auf Allmend);
- b) Nachweis, dass der Auftreibende über keine Auftriebsrechte auf einer anderen Alp verfügt.

³ Die Abtretung von Hüttenrechten und der damit verbundenen Auftriebsrechte an Alpgenossen ist zulässig. Keiner darf jedoch mehr Auftriebsrechte als für 50 Kuhessen erwerben. Gestützt auf das bauerliche Bodenrecht müssen die Auftriebsrechte selbst bewirtschaftet werden.

⁴ Der Korporationsrat regelt das Baurecht auf Allmend in einer Verordnung. **Übergangsbestimmung:** Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung schon mehr Auftriebsrechte als für 50 Kuhessen erworben hat, wird darin geschützt.

⁵ Es ist möglich, in einzelnen Gebieten genossenschaftlich zu alpen. Die Rechte der einzelnen Berechtigten ergeben sich aus den Bestimmungen der Alpgenossenschaft.

Artikel 2 Berechnungsart¹⁾

Die Kuhessen berechnen sich wie folgt:

- | | |
|---------------|------------|
| a) Pferd | 2 Kuhessen |
| b) Jährling | 1 Kuhessen |
| c) Fohlen | ½ Kuhessen |
| d) Kuh | 1 Kuhessen |
| e) Zeitrind | 1 Kuhessen |
| f) Maisrind | ½ Kuhessen |
| g) Kalb | ⅓ Kuhessen |
| h) Schmalvieh | ⅓ Kuhessen |

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 5. Mai 2013, in Kraft seit 5. Mai 2013

Artikel 3 Ausnahmen a. Urnerboden¹⁾

¹ Wer auf den Urnerboden (Unterstafel) auftreiben will, muss ein Treibrecht auf einem Oberstafel nachweisen. Der Auftrieb richtet sich nach der Anzahl Treibrechte des Oberstafels.

² Die Alpgenossen regeln den zulässigen Auftrieb in der Alpordnung, die der Engere Rat zu genehmigen hat.

³ Die Alpgenossen können die Trennung von Unterstafel und Oberstafel beschliessen, wenn die Alp Gegenstand eines Alpkonzepts ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Engeren Rat.

⁴ Der Viehauftrieb der Alpgenossen Mettenen auf den Urnerboden bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Alpkonzept Urnerboden, beträgt aber in jedem Fall mindestens 50 Kuhessen.

Artikel 3a b. übrige¹⁾

¹ In den Alpgenossenschaften, wo genossenschaftlich gealpt wird, entscheiden die Berechtigten über die Anzahl Kuhessen, die jeder auftreiben darf.

² Bei Einzelalpen richtet sich der Auftrieb nach der Ertragskraft der Alp und darf 50 Kühe übersteigen.

³ Jungvieh und Schmalvieh kann über das Auftriebslimit von 50 Kuhessen uneingeschränkt auf Korporationsgebiet und in Hirtenen gesömmert werden.

Artikel 4 Zeit des Viehauftriebs

¹ Die Alpgenossen legen für ihre Alp jährlich den Zeitpunkt für den Auftrieb des Viehs auf Allmend (Alpfahrt) fest.

² Sofern das Vieh nachweislich direkt aus dem Eigen kommt und noch nicht auf eine Heimkuhweide oder Alp aufgetrieben war, kann es auch nach der Alpfahrt noch in eine Alp aufgetrieben werden.

³ Es ist verboten, zwei oder mehrere Alpen zu schleifen: Keiner darf auf eine Alp auftreiben und während des Sommers mit dem gleichen Vieh auf andere Korporationsalpen oder Allmend auftreiben.

Artikel 5 Eigenalpen

¹ Wer eine Eigenalp nutzt, darf die Allmendalpen nicht länger als vier Wochen nutzen.

² Ausgenommen von dieser Regelung sind die Alpen:

- Schön Chulm, Flüelen
- Lauweli, Isenthal
- Rindermatt, Bürglen²⁾

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 7. Mai 2023, in Kraft seit 7. Mai 2023

²⁾ Fassung gemäss KGB vom 3. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009

Artikel 6 Organisation
a) Allgemeines

Diejenigen, die eine Alp nutzen, bilden die Alpgenossen. Sie entscheiden gemeinsam über die nicht geregelten Fragen der Alpnutzung, insbesondere die Alpfahrt und die Nutzungsintensität. Es gilt das Mehrheitsprinzip.

Artikel 7 b) Alpvogt

¹ Die Alpgenossen wählen unter sich einen Alpvogt. Dieser hat folgenden Eid zu leisten, der die Pflichten des Alpvogts umschreibt:

«Die Alp- und Hirtevägte sollen zu Gott und den Heiligen schwören, ihr Amt getreu zu verwalten und nach bestem Vermögen zu verhüten, dass die Alp durch Schmalvieh oder anderen Frevel geschädigt werde; im Frühling, sobald sie finden, dass die Alp zu bewachen notwendig sei, Ordnung zu geben, dass solches geschehe oder der Hirt zur Beschirmung auffahre; wenigstens dreimal, wenn es die Notwendigkeit erfordert auch mehr, persönlich in die Alp sich verfügen; gute Aufsicht halten und in der Alp nichts dulden, was wider das Rechtsbuch ist; die Fehlbaren anzeigen und überhaupt dafür wachen, dass der festgesetzten Alp- oder Hirteordnung nachgelebt und der Schwendbatzen laut Satz und Ordnung gehörig verarbeitet werde; alles getreu und ohne Gefährde.»

² Wer das Amt als Alpvogt mehrmals ausübt, muss den Eid nur einmal leisten. Wer den Eid nicht leisten will, kann das Handgelübde ablegen. Die Formel ist dieselbe wie in Absatz 1 ohne die Erwähnung von Gott und der Heiligen.

³ Der Alpvogt darf einen Stellvertreter anstellen.

⁴ Die Beeidigung der Alpvögte erfolgt am letzten Sonntag im April.

Artikel 8 c) Alpordnung

¹ Die Alpgenossen beschliessen jährlich mit der Mehrheit der Anwesenden eine Alpordnung. Der Engere Rat legt fest, welche Elemente die Alpordnung zu enthalten hat.

² Die Alpgenossen reichen die Alpordnung alljährlich bis spätestens am 15. März dem Engeren Rat zur Genehmigung ein.

Artikel 9 Viehhaltung
a) Allgemeines

Wer Vieh auf Allmend halten will, hat dieses kennbar zu zeichnen.

Artikel 10 b) Pferde

Die Pferde, die die Allmend nutzen, dürfen nicht beschlagen sein. Brauchpferde sind davon ausgenommen.

755.203

Artikel 11 c) Maisrinder

Das Kalb, das vor St. Jakobstag (25. Juli) im Juli geboren wird, ist im darauffolgenden Frühling ein Maisrind. Es darf nicht auf der Kuhalp gesömmert werden.

Artikel 12 d) Rinder¹⁾

¹ Für die Sömmierung der Rinder sind die Rinderhirtenen bestimmt. Ausgenommen sind die Gemeinden Silenen, Gurtellen, Wassen und Göschen, die ihre Rinder auf den Kuhalpen sömmern dürfen.

² Der Engere Rat kann auf Gesuch hin Ausnahmen erlauben. Die Alpgeossen müssen damit einverstanden sein. Das Einverständnis muss auch in der Alpordnung enthalten sein. Für Rinder auf Kuhalpen ist ein erhöhter Aufgal zu bezahlen. Ausnahmen regelt der Engere Rat.

³ Das Rind, das vor dem 14. Herbstmonat (September) kalbt, wird als Kuh gerechnet.

Artikel 13 e) Kälber

Es ist gestattet, Kälber mit den Kühen auf der Alp zu sömmern, auch wenn der Eigentümer keine Kühe auf der gleichen Alp hält.

Artikel 14 Weideaufteilung¹⁾

¹ Die Alpgeossen können beim Engeren Rat das Gesuch einreichen, die Alpweiden aufzuteilen. Das Gesuch hat die nötigen Abklärungen und einen Aufteilungsvorschlag zu enthalten.

² Einzelparzellierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

³ Die Weideaufteilung gibt keinem Äpler ein Sonderrecht an Alpweiden. Jeder Äpler kann beim Engeren Rat das Gesuch um Aufhebung der Weideaufteilung oder um Neuaufteilung einreichen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben.

⁴ Die Weideaufteilung ist in der Alpordnung zu erwähnen und jedes Jahr vom Engeren Rat zu genehmigen.

⁵ Für eine Weide- oder Kreisunterteilung ist der Engere Rat zuständig.

⁶ Eine Alpteilung oder Einzelalp ist nicht identisch mit einer Weidunterteilung. Alpteilung und Einzelalp sind im Kompetenzbereich des Korporationsrates Uri.

Artikel 15 Unkraut

¹ Die Alpgeossen sind verpflichtet, die auf den Alpen vorhandenen und für die Bewirtschaftung schädlichen Unkräuter vor dem Absamen zu bekämpfen.

² Die Kosten können auch dem Schwendgal belastet werden.

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 4. Mai 2003, in Kraft seit 4. Mai 2003

Artikel 16 Düngergruben

Der Eigentümer eines Stalles hat eine zweckentsprechende Düngergrube und ein Mistbett zu erstellen und zu unterhalten.

Artikel 17 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts¹⁾

Das Reglement über den Auftrieb auf Kuhalpen vom 17. März 1995 (RB 755.203.1) wird aufgehoben.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber

¹⁾ Fassung gemäss KGB vom 4. Mai 2003, in Kraft seit 4. Mai 2003